

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2012-03-12

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiterin: Fraktion Unabhängige
Bürger
Telefon: (03 85) 5 45 29 66

**Antrag
Drucksache Nr.**

01133/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Durchsetzung der Straßenverkehrsordnung bei schwerwiegenden Parkverstößen

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. dafür Sorge zu tragen, dass bei schweren Parkverstößen verstärkt die regelwidrig abgestellten Fahrzeuge abgeschleppt werden, und die hierfür notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen,
2. diese Maßnahme durch entsprechende Verlautbarungen gegenüber der Presse und falls notwendig auch durch entsprechende Beschilderungen an besonders betroffenen Stellen im Stadtgebiet der Öffentlichkeit bekannt zu machen,
3. zu prüfen, ob der Einsatz der sog. "Parkkralle" als zusätzliche Maßnahme bei schwerwiegenden Parkverstößen sinnvoll ist, das Ergebnis dieser Prüfung binnen drei Monaten nach Verabschiedung dieses Beschlusses der Stadtvertretung vorzulegen und bei positivem Ausgang der Prüfung auch dieses Mittel verstärkt zur Disziplinierung der Kfz-Führer einzusetzen.

Begründung

zu 1.

Der stellvertretende Oberbürgermeister Dr. Wolfram Friedersdorff hat gegenüber der Presse das grob verkehrswidrige Parken im Bereich der Stadt beklagt und insbesondere auch darauf verwiesen, dass durch dieses Parken erhebliche Schäden an städtischem Eigentum, insbesondere Gehwegen, verursacht würden.

Als konkretes Beispiel benannte er hierbei das Parken auf Gehwegen entlang der Werderstraße. Zugleich wies er darauf hin, dass entsprechend verhängte Verwarngelder ihren Zweck nicht erfüllten.

Die Stadt kann es nicht hinnehmen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Fahrzeugführer sich grob verkehrswidrig verhält und hierdurch (auch) öffentliches Eigentum beschädigt. Dies gilt umso mehr als solche groben Verkehrsverstöße negativen Vorbildcharakter entfalten.

Andere Städte sind dafür bekannt, dass bei schwerwiegenden Parkverstößen unverzüglich entsprechende Fahrzeuge abgeschleppt werden. Das notwendige Auslösen der Fahrzeuge und die hierdurch entstehenden höheren Kosten für den Fahrzeugführer bzw. -halter wirken sich unmittelbar disziplinierend aus. Die Landeshauptstadt Schwerin setzt dieses Mittel bisher nur sporadisch ein. Sie sollte es zukünftig verstärkt einsetzen.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sollte dieses Mittel auf schwerwiegende Parkverstöße beschränkt bleiben, also z.B.

- Parken im Halteverbot,
- Parken an Straßeneinmündungen, wenn hierdurch der Verkehr, insbesondere Rettungsverkehr beeinträchtigt wird,
- Parken auf Behindertenparkplätzen,
- Parken in Bereichen, die hierdurch Schäden erleiden.

zu 2.

Um dem (ohnehin ungerechtfertigten) Vorwurf der "Abzocke" zu begegnen, erscheint es notwendig, bei Beginn dieser Maßnahme dies auch entsprechend in die Öffentlichkeit zu kommunizieren. An besonders betroffenen Stellen kann es zudem sinnvoll sein, auf das drohende Abschleppen durch entsprechende Zusatzbeschilderung hinzuweisen.

zu 3.

In verschiedenen deutschen Städten wird als zusätzliches Mittel auch die sog. "Parkkralle" eingesetzt. Diese hat ebenfalls den Vorteil einer sofortigen Disziplinierung des Verkehrsteilnehmers. Nachteilig ist allerdings, dass das verkehrswidrig parkende Fahrzeug so gerade nicht unmittelbar entfernt wird. Insofern sollte die Verwaltung die Erfahrungen anderer Städte heranziehen, um Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Silvio Horn
Fraktionsvorsitzender